

Bundesbeschluss über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern

vom 21. Juni 1978

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁾ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1977²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern wird ein Rahmenkredit von 735 Millionen Franken für eine Mindestdauer von 30 Monaten bewilligt. Die Kreditperiode beginnt frühestens am 1. Juli 1978, jedenfalls aber nicht bevor die im vorangehenden Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit oder Finanzhilfe vorgesehenen Mittel verpflichtet sind.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- a. allgemeine Beiträge an internationale Institutionen;
- b. Beiträge an internationale Organisationen für bestimmte Projekte;
- c. Beiträge an schweizerische Organisationen für bestimmte Projekte oder für Programme;
- d. eigene Projekte des Bundes, namentlich für
 - technische Zusammenarbeit
 - Finanzhilfeschenkungen
 - Finanzhilfe-Darlehen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ AS 1977 1352

²⁾ BBl 1978 I 69

Ständerat, 7. März 1978

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 21. Juni 1978

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Koehler

Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt.

28. Juni 1978

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

Bundesbeschluss über die Wetterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 21.Juni 1978

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1978
Date	
Data	
Seite	1597-1598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.